
BD / Postulat Blumer-Gossau / Gemperle-Goldach vom 25. September 2007

Konsequenz in der Raumplanung

Antrag der Regierung vom 30. Oktober 2007

Nichteintreten.

Begründung:

Im Rahmen der Motion 42.05.05 «Revision Baugesetz» stellte die Regierung in Aussicht, in einer Vorphase der Revision einerseits eine Auslegeordnung sowie Grundsätze und Massnahmen zur räumlichen Entwicklung des Kantons zu erarbeiten, andererseits die Ziele der Totalrevision zu definieren. Damit soll sichergestellt werden, dass das künftige Baugesetz die angestrebte räumliche Entwicklung des Kantons unterstützt. Die entsprechenden Arbeiten laufen. Die Anliegen der Postulaten sind Inhalt der Auslegeordnung und gegebenenfalls der Zielsetzung und damit auch der Revision. Es macht daher keinen Sinn, parallel zu den Arbeiten im Rahmen der Baugesetzrevision noch einen zusätzlichen Bericht zu erstellen.

Im Übrigen verwarft sich die Regierung gegen den Vorwurf, der Richtplan werde zu oft auf Drängen von finanzkräftigen Investoren angepasst, verwässert oder in der Auslegung gebeugt. Der Richtplan ist erstens kein starres Planungsinstrument, sondern soll geänderte Bedürfnisse und Anforderungen berücksichtigen; zweitens ist das dem Richtplan zugrunde liegende Zielssystem des Raumplanungsrechts nicht konfliktfrei. Wird im Einzelfall ein bestimmtes Ziel höher gewichtet, wozu auch die wirtschaftliche Entwicklung zählt, heisst dies nicht, den Richtplan nicht zu beachten, sondern vielmehr, diesem gerecht zu werden.